

# 1. Änderungssatzung vom 09.01.2006 zur Satzung der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 15.11.1989

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

wird ergänzt in Absatz 1 Satz 1 um Ziffer 4:

Soweit einer Erschließungsanlage Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle zugeordnet sind, ist diese Erschließungsanlage erst dann endgültig hergestellt, wenn die Herstellung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen abgeschlossen ist und die der Gemeinde hierfür entstandenen Kosten feststehen.

## **§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weisenheim am Berg, den 09.01.2006

Siegel

Georg Blaul  
Ortsbürgermeister